

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zur

1. Novelle der Haushaltsordnung des Wohlfahrtsfonds 2022

Zu § 14:

§ 14 regelt den Budgetvollzug im Rahmen des von der Erweiterten Vollversammlung beschlossenen Jahresvoranschlags.

In Absatz 1 wurde die Betragsgrenze von EUR 40.000,- auf EUR 50.000,- angehoben und die Bestimmung an jene der Haushaltsordnung der Ärztekammer für Wien angeglichen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Projekte oder Kampagnen dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses auch eine Mittelverwendung von über EUR 50.000,- zuzugestehen. In allen Fällen ist jedenfalls das Einvernehmen mit dem Präsidenten herzustellen und die Mitzeichnung des Finanzreferenten erforderlich.

In Absatz 2 wurde lediglich präzisiert, dass auch hier das Einvernehmen auch mit dem Präsidenten herzustellen ist.

Absatz 4 wurde dahingehend geändert, dass darauf Bezug genommen wurde, dass künftig bei sämtlichen Beschaffungen des Wohlfahrtsfonds die Regelungen des Bundesvergabegesetzes zur Anwendung kommen sollen. Dort, wo noch Entscheidungsspielraum besteht, kommt dem Verwaltungsausschuss eine gewisse Richtlinienkompetenz zu.

Zu § 14a:

§ 14a regelt den außer- oder überplanmäßigen Budgetvollzug im Sinne von § 7 der Haushaltsordnung des Wohlfahrtsfonds. Dies wurde im Text entsprechend präzisiert. Ebenfalls wurde auch hier klargestellt, dass bei den Pouvoirbeschlüssen jedenfalls auch das Einvernehmen mit dem Präsidenten herzustellen ist.